

Kundenmitteilung

Stromsteuer (neuer Stand 2019)

Zum 30.6.2019 wurde erneut eine Novelle des Stromsteuergesetzes in Kraft gesetzt. Darin wird das Problem des **selbsterzeugten und direkt vor Ort verbrauchten Stroms** geregelt. Die **Windparks werden für diese Mengen von der Stromsteuer befreit** (nach StromStG § 9 (1) 1: „Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energien erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird“). Das bedeutet, dass für diese Strommengen keine Stromsteuer bezahlt werden muss.

Wir bitten zu beachten, dass als Anlage der Windpark, als Einheit die einzelne Anlage (Generator) verstanden werden soll.

Allerdings müssen dafür umgehend mehrere Maßnahmen getroffen werden, die für alle Windparks gelten, die insgesamt mehr als 2 MW Leistung haben.

1. Für den selbsterzeugten und verbrauchten Strom wird ein Erlaubnisschein vom Windpark beim Hauptzollamt beantragt (nach § 9 (4) 1)
2. Dafür sind die Formblätter 1421 und 1421a – zu finden unter www.zoll.de – zu verwenden und auszufüllen.
3. In den Formblättern sind Angaben zur Erfassung der Strommenge zu machen. Dafür gehen wir auf die Durchschnittsangaben der Hersteller zurück und ziehen davon den Außenbezug ab. Es ist weiterhin darauf zu verweisen, dass weiter gehende Messungen oder Schätzungen nicht möglich sind, da der Hersteller dazu kein Konzept und keine Aufzeichnungen vorgelegt hat. Eine Übersicht der Verbrauchsstellen kann gleichfalls nicht wie gewünscht geliefert werden. Der Umstand, dass in vielen Windparkkonstellationen Strom zwischen den Anlagen auch verschiedener Gesellschaften geliefert wird, kann angegeben werden. Der Sachverhalt ist den Hauptzollämtern bekannt.

Diese beiden Formblätter werden von den REZ-Sachbearbeiter/innen bis **spätestens 1.11.2019 fertiggestellt** und eingereicht. Sollte die REZ im Namen der Kunden einreichen, ist dazu ggf. eine Vollmacht nötig, die mit eingereicht werden muss.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Regelung **nicht** für den von Dritten bezogenen Strom gelten. Der Erlaubnisschein für diese Mengen ist zurückzugeben, der Versorger (= Stromlieferant) muss Strom mit Stromsteuer liefern, die Windparks müssen im Folgejahr die Stromsteuer zurückfordern. Hierfür sind andere Formblätter zu verwenden (1412 und 1412a).

Die Behandlung der informellen gegenseitigen Querbeflieferung von Windparks über Gesellschaftsgrenzen hinweg diesseits des Einspeisepunktes ist nicht vollständig erfasst. Derzeit setzen wir darauf, dass die räumliche Nähe, das Fehlen eines Liefervertrags und das technische Konzept, das eine Zählung von Stromverbräuchen im internen Netz nicht vorsieht, es zulässt, diese Verbräuche mit der neuen Regelung abzubilden. Die Verbräuche selbst sind mit den Herstellerangaben halbwegs erfasst.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Trafo-Verbräuche künftig nicht mehr stromsteuerbefreit sind. Für jeden Windpark wird also eine Annahme notwendig, wie hoch der Verbrauch des Trafobetriebs ist.

Wir stellen gern eine Ausfüllanleitung gegen eine Gebühr von 25,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer zur Verfügung, die dem Stand unserer Gespräche mit den Hauptzollämtern entspricht. Eine Gewähr wird allerdings gegeben.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass nach Stromsteuergesetz der Antrag auf Befreiung von der Stromsteuer für selbstproduzierten und -verbrauchten Strom **bis zum 31.12.2019** gestellt werden muss. Wenn der Antrag nicht gestellt wird, müssen Betreiber ggf. mit einer Steuerschätzung rechnen, auf die sie dann ggf. keinen Einfluss mehr haben. Ignorieren wird also nicht sinnvoll sein.

Berlin, den 15. Oktober 2019